

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Industrial Informatics“
am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer**

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 10.10.2017 folgende Ordnung nach § 18
Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zulassungsverfahren.....	3
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	5
§ 7 Zulassung für höhere Semester.....	5
§ 8 In-Kraft-Treten.....	6

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudien-
gang „Industrial Informatics“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur
Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen
Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die
Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren
nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Industrial
Informatics ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss

a) entweder an der Hochschule Emden/Leer

im Bachelorstudiengang Elektrotechnik
oder im Bachelorstudiengang Elektrotechnik im Praxisverbund
oder im Bachelorstudiengang Informatik
oder im Bachelorstudiengang Energieeffizienz,

b) oder an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“

einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat,

- c) oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). Die Feststellung kann mit der Auflage versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit Kreditpunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtkreditpunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder die deutsche oder englische Sprache als Muttersprache haben, noch einen Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben oder an einer Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zeugnisse:

Deutsche Sprachkenntnisse (Mindestpunktzahl/Ergebnis)

- da) DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2 oder
- db) TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen oder

Englische Sprachkenntnisse (Mindestpunktzahl/Ergebnis)

- ea) TOEFL Test iBT (internetbasiert) 83
- eb) TOEFL Test PBT und CBT: mindestens 70% der maximal möglichen Punktzahl
- ec) IELTS 6.0 oder
- ed) CET-6 6.0 (für Bewerbungen aus der VR China) oder
- ee) TOEIC 800 oder
- ef) ELSA 100 oder
- eg) EPT 500

Äquivalente Tests werden beispielhaft, jedoch nicht abschließend, anerkannt: Certificate of Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE), Business English Certificate (BEC Higher), Sprachzeugnisse des Goethe Instituts oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz. Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (<http://anabin.kmk.org>) aufgeführt sind, werden ebenfalls anerkannt. Über andere Sprachnachweise entscheidet die Auswahlkommission. Der Nachweis hinreichender englischer oder deutscher Sprachkenntnisse gemäß obigem Niveau kann

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“

nach Ermessen der Auswahlkommission auch durch eine mündliche Prüfung bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer erfolgen, die oder der der Auswahlkommission nach § 5 angehört.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Industrial Informatics beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungsstichtag allgemein zugänglich zur Verfügung. Die Bewerbung (schriftlich oder in elektronischer Form) muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu dem von der Hochschule vorgegebenen Bewerbungsstichtag eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums (Bachelor- oder Diplomabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss) oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Kreditpunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3
- d) ggf. Nachweise über fachbezogene praktische Tätigkeiten nach § 4 Abs. 4

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Als Kriterien für die Bildung der Rangliste dienen

- a) die Abschlussnote nach § 3 Abs. 2
- b) fachbezogene praktische Tätigkeit

(3) ¹Für die Vergabe der Punktzahlen nach Abs. 2 a) gilt folgendes Punkteschema:

<u> Abschlussnote </u>	<u> Anzurechnende </u>
--	--

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“

	Punkte
1,00 - 1,50	10
1,51 – 2,50	7
2,51 - 3,00	5
> 3,00	0

(4) „Für fachbezogene praktische Tätigkeit nach Abs. 2 b) im Bereich „Industrial Informatics“ gilt für die Vergabe folgendes Punkteschema: 1 Punkt je halbes Jahr Vollzeittätigkeit; höchstens bis zu 4 Punkte. ²Teilzeitanteile von der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend Vollzeitbeschäftigten oder weniger werden proportional im Verhältnis zur dessen Arbeitszeit bewertet. ³Teilzeitanteile von mehr als der Hälfte werden einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt.

(5) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April des Folgejahres der Einschreibung (bei einem Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. 01. Oktober (bei Studienbeginn zum Sommersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Informatics bildet der Fachbereich Technik eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium nach § 2 Abs. 1 fachlich geeignet ist
- b) Durchführung des Losverfahrens nach § 4 Abs. 1.
- c) Entscheidung über die Fachbezogenheit der praktischen Tätigkeit nach § 4 Abs. 4
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Industrial Informatics“

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“ vom 28.06.2016 (Verköndungsblatt Nr. 40/2016) außer Kraft.